

Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Staffelung der Beiträge oder Gebühren bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung

1. gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 25 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erhalten Eltern mit geringerem Einkommen und Eltern mit mehreren Kindern in Kindertagesbetreuung auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte oder des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befinden.

Es wird nur der Besuch von Kindertageseinrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 KiTaG gefördert. Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

2. Sozialstaffel in Kindertagesstätten

Die Träger der Kindertagesstätten im Gebiet des Kreises Pinneberg erheben von den Eltern einen Teilnahmebeitrag bzw. eine Gebühr, die sich in ihrer Höhe an den vom Kreis Pinneberg für die Sozialstaffel geltenden Beiträgen orientiert. Die Regelungen zu den Beiträgen, die im Rahmen der Sozialstaffel zu Grunde zu legen sind, werden als Anlage zu der Richtlinie festgelegt. Jährlich zum 01.08. werden die Beiträge zur Sozialstaffel entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten bis 31.03. jeden Jahres darüber eine Mitteilung. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Verbraucherpreisindex im Verhältnis zum zuletzt angepassten Beitrag um mindestens 1 % verändert hat. Die Empfänger von Zuwendungen des Kreises Pinneberg werden über die Träger der Kindertageseinrichtungen über die Anpassung informiert.

Die anspruchsberechtigten Eltern stellen den Ermäßigungsantrag bei ihrer jeweiligen Wohnortgemeinde. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertagesstätten und die Wohnortgemeinden gemäß Vorgabe des Kreises vor. Sie nehmen gegenüber den Eltern eine Beratungsfunktion wahr. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Die beim Träger der Kindertagesstätte dadurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

Für Kinder, die nach § 34 SGB VIII in vollstationärer Jugendhilfe untergebracht sind, ist der Beitrag in voller Höhe vom Pflegesatz zu zahlen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist der Beitrag gemäß dieser Richtlinie zu zahlen.

Kinder von Asylbewerbern sind, wenn kein eigenes Einkommen besteht, den Kindern von ALG II-Empfängern gleichgestellt.

Die Wohnortgemeinden nehmen nach den Bestimmungen des SGB XII die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen den Eltern im Auftrag, Namen und Weisung des Kreises Pinneberg die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe besteht eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern. Ergänzend zu dieser Vereinbarung stellt der Kreis Pinneberg den berechnenden Stellen ein Handbuch und ein Berechnungsprogramm zur praktischen Umsetzung der Sozialstaffelberechnungen zur Verfügung.

Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 80 % des Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die beim Träger der Kindertagesstätten entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

Die Träger sind verpflichtet, die tatsächlichen Ausfallbeträge dem Kreis jeweils zum Quartalsende zu melden. Daraufhin wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung für das folgende Quartal ermittelt. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

Die Träger legen dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmeausfälle durch die Ermäßigung im abgelaufenen Jahr vor. Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Legen die Träger von Kindertageseinrichtungen von den Empfehlungen des Kreises abweichende Teilnahmebeiträge oder Gebühren und/oder Ermäßigungstatbestände fest,

- die zu einem geringeren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis in der tatsächlich gewährten Höhe der Ermäßigung
- die zu einem höheren Erstattungsbetrag führen, haben diese nur einen Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kreis Pinneberg in der Höhe, wie sie sich aus dieser Richtlinie ergibt.

3. Sozialstaffel in der Kindertagespflege

Der Kreis Pinneberg gewährt den Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung gemäß der „Satzung des Kreises Pinneberg zur Höhe einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen und zur Festsetzung von Beiträgen und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege“. Die Erziehungsberechtigten entrichten ebenfalls gemäß dieser Satzung einen Kostenbeitrag an den Kreis Pinneberg.

Die anspruchsberechtigten Eltern stellen den Ermäßigungsantrag beim Kreisjugendamt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertagespflegepersonen, die Familienbildungsstätten und das Kreisjugendamt vor. Diese nehmen jeweils gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Beratungsfunktion wahr.

Das Kreisjugendamt nimmt nach den Bestimmungen des SGB XII die erforderlichen Einkommensberechnungen analog der Berechnung Sozialstaffel Kindertageseinrichtungen vor und erteilt den Eltern die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide.

Werden die Kinder von den Kindertagespflegepersonen an mehr als 3 Tagen wöchentlich und jeweils länger als bis 13 Uhr betreut, wird den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung eines häusliche Ersparnis in Höhe von 40,-€ monatlich angerechnet, da im Leistungsentgelt der Kindertagespflegepersonen eine Verpflegungskostenpauschale bereits enthalten ist.

Die entstehenden Einnahmeausfälle gehen zu Lasten des Kreises Pinneberg.

4. Geschwisterregelung

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag bzw die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind um 30 %

für das 3. Kind um 60 %

und für alle weiteren Kinder um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. im Fall der Kindertagespflege das Kreisjugendamt, setzen den Geschwisterbeitrag fest. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

5. Prüfungsrecht

Der Kreis Pinneberg und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der sozialstaffelberechnenden Stellen und der Träger der Kindertagesstätten anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung an die Träger der Kindertagesstätten durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten (Betriebskostenförderung) in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 01.08.2006. Bereits vor Eintritt des Inkrafttretens der Richtlinie berechnete Anträge behalten ihre Gültigkeit.

Bedarf diese Richtlinie oder ihre Anlage einer Änderung, so sind diese jeweils bis zum 31.12. eines Jahres zu ändern, um sicher zu stellen, dass für Träger von Kindertagesstätten, Kommunen und

Kindertagespflegepersonen für die Umsetzung der Änderungen bis zum Inkrafttreten am 01.08. des Folgejahres ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Diese Richtlinie tritt auf Beschluss des Kreistages vom 11.12.2013 zum 01.08.2014 in Kraft.